



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Differentien zwischen denen hinc inde extradirten
Restitutions-Listen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650
Mart.

stein, in primo Termino vorgenommen, 2) der Evangelischen zu Aachen und Cöln Jura Civitatis undisputirlich gelassen. 3) Die Oldenburgische Zoll-Execution niemand als der Cron Schweden aufgetragen werden sollte. Endlich beklagten Sie sich, daß das Capitul zu Hamburg von Ihrem Urthel contra Instrumentum Pacis an die Cammer zu Speyer appellirt, und Camera solches angenommen hätte, baten um Remedirung. Wir hätten zwar gern gesehen, daß Sie dieser 4. Punkten halber sich alsobald auch accommodiret, und also den Punkt der Liste vollständig erbrert hätten, konten Sie aber darzu nicht disponiren, sondern Sie giengen zum Herrn Generalissimo mit dem Verlaß. Nachmittags wolten Sie zum Reichs Directorio kommen, und Resolution bringen.

Es wurde Ihnen von dem Reichs Directorio auch eine Formula Ratificationis Statuum zugestellet, die Sie ablasen, und vor Ihre Person nichts dabey zu erinnern hatten, stellten es dabey jedoch auf des Herrn Generalissimi Erklärung, und fragten, was die Stände am liebsten sähen, daß der Haupt-Recess zwischen denen Kayserlichen und Ihnen alsobald vollzogen, und hernach das Franckenthalische Wesen fürgenommen, oder diese Sache noch vor Vollziehung Ihres Recessus ausgemacht würde, ingleichen, wie es mit der Dñabrückischen und Pommerischen Handlung zu halten?

Wir bathen, daß die Subscriptio vorgehen, und hernach die Franckenthalische Sache vorgenommen werden möchte, aber wegen Pommern und Dñabrück erklärten Wir Uns nichts gewisses, ausser, daß der Herr Chur-Brandenburgische bath, daß die Hinter-Pommerische Restitucion pure möchte gesetzt werden. Herr Ersklein aber sagte: Er verstünde es dahin, daß wegen Dñabrück und Pommern es bey dem subscribirten Evacuations-Punkt bliebe, und denn das Franckenthalische Werck nach Ihrem Haupt-Recess erst accommodirt werden sollte, welches Sie Ihrer Durchlaucht zu referiren hätten.

N. IV.

Von denen Herren Königlich-Schwedischen an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium extradirt den ^{30. Mart.} 9. April. 1650. Nürnberg.

Differentie der beyden legtern hinc inde extradirten Listen der Restituendorum, nehmlich der Königlich-Schwedischen de dato ^{30. Mart.} 22. Martii, und der Herren Stände Deputatorum de dato ^{9. April.} 9. April. 1650. und wie selbige zu adjustiren.

Primus Terminus.

a. Chur-Pfalz-Heidelberg; ratione der Nemter Weyden, Parckstein, und Bleyenstein. Bleibt in Primo Termino. Ober-Pfälzische Religions-Sach. Ist gar auszulassen.

b. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Nemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend. Bleibt in Primo Termino. Zweyter Theil.

Notæ Marginales, die doch nicht mit extradiret worden sind.

a. Wein ohne das, wegen der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion, darunter auch Weyden und Parckstein begriffen, der 16. April. peremptorie angelegt worden, welcher dann auf den Primum Terminum kommen möchte; So wäre diffals propter Connexitatem Cause eadem opera die Decisio & Executio vorzunehmen.

b. Weilten die Herrn Evangelici selbst in Ihrem jüngsten Aufsat von 18. Dec. solchen Casum ad Primum Terminum redigirt.

Ee

c. Pfalz-

1650.
Mart.

c. Pfalz-Sulzbach *contra* Neuburg: Ist iisdem verbis ex Tertio in Primum Terminum zu setzen.

d. Löwenstein-Werthheim *contra* Würzburg: Retineatur vox: gangen.

e. Die in der Königlich-Schwedischen Lista gesetzte Casus Restitutorum, von dem 36. bis 47. inclusive, seyn in Primo Termino zu lassen, sowohl auch alle andere bereits exequirte dahin zu collociren.

Secundus Terminus.

f. Gräfin und Erben zu Brandenburg *contra* Chur-Sachsen: Bleibt in Secundo Termino.

g. Nach und Eßln: bleibt bey dem Königlich-Schwedischen Auffas, und bey diesem Termino.

h. Augsburg: Ist aus dem Königlich-Schwedischen Auffas, zu Ende auch

c. Ingleichen auch des nachfolgenden Casus meiste Capita, (die nemlich von dem Kayserlichen Executions-Recess noch unexequirt verblieben,) unter diesen Terminum zu setzen beliebet haben; zu dem auch ohne das, wie gemeldet, der 16. April hierzu angefest ist.

d. Weil Würzburg zwar gegen den Coangelischen Herrn Grafen diese Restitution zur Helffte prästiret, die übrige Helffte aber dem Catholischen Herrn Grafen soll seyn, verweigert worden; da doch zu consideriren, daß die ganze Carthaus dem gesamten Haus Löwenstein pro Indiviso zugehörig, und also jederzeit unzertheilt possediret worden.

e. Zumahlen diese und andere Casus Restitutorum, bevorab ratione Possessorii, keine fernere Judicatur, so wohl vermöge des Friedensschlusses, als des alhier abgehandelten Preliminar-Recessus, und absonderlich verglichenen Puncti Restitutionis, ullo modo zu lassen, angesehen alle Exceptiones, Protestationes, Reservationes & Attentata annulliret worden; das Petitorium aber, wo es statt hat, nicht von den alhierigen Deputatis, sondern coram Judice ordinario zu entscheiden; So ist nicht allein indifferent, sondern vielmehr zur Confirmation der bereits beschenehen Executionum & Restitutionum nöthig, daß die Casus Restitutorum, so viel deren wissend, in dem ersten Termin Ordine recensiret werden.

f. Weil sie in allen vorhergehenden Listis, von der ersten an, angefest, und also tanquam Casus Novus nicht ad Tres Menses zu remittiren; zu dem auch à Dn. Evangelicis in Ihrem vorherführten Auffas in hoc Termino seyn gelassen worden.

g. Weils die begehrte Jura Civitatum liquidissima, die Petentes auch, wegen des Exercitii Privati Religionis mit der Remission ad proxima Comiticia zu frieden; und nur die fürdersamste Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat zu Nach und Eßln, de interim non turbando, & quoad Jura Civitatum, desideriren.

h. Weil die Ausschaffung der Carmeliter von der Stadt jederzeit, und bis dato

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Dato die Ausschaffung der Carmeliter hinzu zu sehen.

Tertius Terminus.

i. Gräflliche Frau Wittib zu Sayn. re. Bleibe bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat, und der Omiffion der Alt-kirchlichen Restitution.

k. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar. Bleibt in hoc Termino bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat.

Tres Menses.

l. Evangelische zu Mainroth: Ist bey dem Exercitio Religionis auch das Wort: Kirchen, zu exprimiren.

m. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels Creichgau: Ist, wie im Königlich-Schwedischen Aufsat, specialiter zu sehen.

Odenburg contra Bremen. Omitatur.

n. Ulm contra Oesterreich-Inspruck, ratione der Pfalz, Hohenheim, ponatur.

o. Ulm und andere Interessirte contra die Oesterreichische Rache und Beantze zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straaß- und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhobeter Zolle. Ponatur.

p. Rotenburg an der Tauber contra Herren General-Feld-Marschall von Hafffeld, wegen des Filials Dungen-dorf und Exercitii Religionis daselbst.

N. V.

Continuatio Protocolli.

Nachmittags um 4. Uhr haben sich Herr Erskein und Baron Orenstirn bey dem Reichs-Directorio angeben lassen, und kamen daselbst zusammen der Chur-Eöllnische, Bambergische, Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelsche. In dem Wir aber der Herren Schweden Ankunfft erwarteten, funde sich Herr Präsi-dent Erskeins Secretarius dahin, und hatte dem Directori, Herr Meel, nach-

Zweyter Theil,

Se 2

dem

1650.
Mart.

Dato urgirt wird, kan dieselbe mit Zug nicht ausgelassen, noch ausgestellt werden.

i. Fürs erste; seyn der Gräflichen Frau Wittib in Restitutione contra Chur-Trier und Abten zu Laach, die anderen Agnaten, ob Interesse Commune, und so weit sich selbiges erstreckt, zu adjungiren; fürs andere, die Altkirchliche Reiti-tution contra Agnatos, wegen der zu Dynabrück und alhier von denen König-lich-Schwedischen und Kayserlichen Mi-nistris ertheilten Attestatorum, als hieher nicht gehörig, auszulassen.

k. Ist bereits die Commission ertheilt; consequenter dissals keine son-derbahre Difficultät zu machen.

l. Weil vermuthlich das Wort: Kir-chen: errore Scribentis ausgelassen worden, zumahl dasselbe in dem andern Aufsat befindlich.

m. Weil Sie specialiter einkommen, ist sie, gleich andern, auch specialiter zu inseriren: zumahlen in der Ritterschafft-ten General-Gravaminibus vielleicht dieselbe nicht berührt seyn möchten.

n. o. Diese Casus gehörent unstreittig ad Punctum Gravaminum, können be-rowegen mit Zug nicht præteriret, we-niger dem Hauß Oesterreich dissals die Exemtion von allhiefiger Decision; o-der die Extension der Oesterreichischen Erb-Länder, contra communem lo-quendi modum & sensum, auf die Schwäbische, und andere im Reich habende Länder und Vogteyen zugestanden wer-den.

p. Weilen deswegen ein Memorial bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Di-rectorio eingegeben worden; So möch-te vielleicht dieser Casus unversehens seyn præteriret worden.